

mögen zurückgegeben, so daß sie bei der Haussuchung am 12. Januar 1949 in seiner Wohnung vorgefunden wurden.

Das Landgericht hat den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts von der Anklage der Unterschlagung und Untreue (§§ 246, 266 StGB) freigesprochen.

In formeller Hinsicht ist der Revision dahin beizupflichten, daß das Landgericht gemäß § 264 StPO den festgestellten Sachverhalt über die Anträge der Anklageschrift hinaus auch unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftsstrafrechts hätte überprüfen und den Angeklagten gegebenenfalls nach diesen Bestimmungen verurteilen müssen. Obwohl das Beiseiteschaffen der Waren ein offensichtliches Wirtschaftsvergehen darstellt, hat das Landgericht lediglich über die Herkunft und den Verwendungszweck einiger dieser Waren Erörterungen angestellt, aber die Frage, ob ein Wirtschaftsverbrechen vorliegt und welche Wirtschaftsstrafgesetze verletzt worden sind, völlig offen gelassen. Die Ausführungen genügen jedoch nicht den Anforderungen des § 264 Abs. 2 StPO, so daß der erhobenen Rüge der Erfolg nicht zu versagen ist.

In materieller Hinsicht hat das Landgericht den Sachverhalt in zwei Richtungen falsch beurteilt. Zunächst greift die formelle Rüge der Verletzung des § 264 Abs. 2 StPO auch auf materiell-rechtliches Gebiet über. Das Landgericht hätte den Sachverhalt zumindest aus § 1 Abs. 1 und 3 der KWVO bzw. § 1 WStrVO beurteilen müssen, weil die sichergestellten Sachen durchweg zu den lebenswichtigen Bedarfsgütern der Bevölkerung gehören und von dem Angeklagten aus eigensüchtigen Gesichtspunkten, also böswillig, aus dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf unbefugt herausgenommen worden sind. Aber auch das KRG Nr. 50 und die VRStrVO erscheint von der Anwendung nicht ausgeschlossen, weil ein großer Teil der beiseite geschafften Waren der Bewirtschaftung unterliegen dürfte und das Wirtschaftsvergehen der Warenhortung als eine Art Dauerdelikt bis zur Rückführung der abgezweigten Waren in den ordnungsmäßigen Wirtschaftsgang, also im vorliegenden Fall bis zum 12. Januar 1949, andauert. Aus diesem Grunde ist daher auf den festgestellten Sachverhalt die am 14. Oktober 1948 an Stelle der KWVO und VRStrVO getretene WStrVO anzuwenden, wobei im vorliegenden Fall wegen des tateinheitlichen Zusammentreffens mit den Tatbeständen der Untreue und Unterschlagung bzw. des KRG Nr. 50 das sonst erforderliche Strafverlangen des Wirtschaftsamtes nicht notwendig ist. Bei der Überprüfung des Sachverhalts werden in der neuen Hauptverhandlung die Einwendungen des Angeklagten über die Herkunft der sichergestellten Sachen und ihre Eigenschaft als Privateigentum streng unter dem Gesichtspunkt der Erfahrungen des täglichen Lebens und einer den heutigen Zeit Verhältnissen angemessenen Vorratswirtschaft zu überprüfen sein.

Der Revision ist schließlich auch darin beizupflichten, daß das Landgericht den Angeklagten wegen Untreue nach § 266 StGB hätte bestrafen müssen, und zwar aus folgenden Überlegungen: Die beiseitegeschafften Waren gehörten trotz ihrer Aufbewahrung in der Privatwohnung des Angeklagten weiterhin zu den für die ordnungsmäßige Bedarfsdeckung bestimmten Gütern, also zu den Geschäftsbeständen. Für den Angeklagten bestand als Kaufmann auf Grund seiner Treuhänderstellung der Allgemeinheit gegenüber ständig die Rechtspflicht zur Rückgabe dieser Sachen in den ordnungsmäßigen Wirtschaftsgang. Wenn auch in diesem Verhalten eines Kaufmanns als Verletzung der ihm von der Allgemeinheit übertragenen Pflicht, für die Versorgungsgüter zu sorgen, und ihren Bestand nicht durch unbefugte Entnahmen zu verringern, noch nicht der Tatbestand der Untreue zu sehen ist, so ändert sich die Sachlage im vorliegenden Fall schlagartig mit der Verhängung der Sequestration (Befehl Nr. 124/45) über das Vermögen des Angeklagten und mit seiner Beibehaltung als Geschäftsführer. Dadurch erhielt der Angeklagte de facto die Stellung eines Treuhänders mit der Aufgabe, sein ganzes Geschäftsvermögen für das Land Thüringen bis zur Klärung der Frage der Enteignung und Überleitung in das Vermögen des Volkes nach bestem Wissen und Gewissen zu

verwalten. Er hatte in dieser Eigenschaft die Rechtspflicht, alle zum Geschäftsvermögen gehörenden Sachen pfleglich zu behandeln und ihre Werte nicht zu vermindern. Er hätte also die nach seinen Angaben bereits vor der Sequestration beiseitegeschafften Sachen in das Geschäft zurückbringen müssen. Durch die Unterlassung dieser Rechtspflicht hat er sich der Untreue im Sinne des § 266 StGB schuldig gemacht. Hierbei ist die formelle Ernennung zum Treuhänder nicht unbedingt erforderlich, sondern es genügt vielmehr die tatsächliche Ausübung dieser Stellung. Ferner ist das Tatbestandsmerkmal „für fremdes Vermögen zu sorgen“ nicht im Sinne des § 903 BGB, sondern im Sinne des „wirtschaftlichen Eigentums“ auszulegen. Vom Zeitpunkt der Verhängung der Sequestration an hatte der Angeklagte an allen Sachen zwar noch „juristisches Eigentum“ (§ 903 BGB), aber an den Geschäftsbeständen — zu denen auch die beiseitegeschafften Waren gehören — kein „wirtschaftlich freies Eigentum“ mehr. Das „juristische Eigentum“ an den Geschäftsbeständen wurde nämlich zweckgebunden und damit für den Angeklagten zu einem „fremden Eigentum“ im Sinne des § 266 StGB. Nur auf diese Bewertung des Eigentumsbegriffes kommt es bei der Untreue gegen die Eigentumsinteressen der Allgemeinheit an. Der Tatbestand des § 266 StGB, der nach dem Geist des Strafgesetzbuches in erster Linie zum Schutze privater Eigentumsinteressen geschaffen worden ist, muß auf diese Weise den Bedürfnissen der heutigen Zeit angepaßt werden.

Aus denselben Erwägungen ergibt sich ferner, daß die Tat des Angeklagten auch eine Unterschlagung im Sinne des § 246 StGB darstellt. Die subjektive Tatseite der Untreue und Unterschlagung ergibt sich aus dem Bewußtsein des Angeklagten, durch die rechtzeitige Abzweigung der Waren aus den Geschäftsbeständen wenigstens diesen Teil seines Geschäftsvermögens der Enteignung entzogen zu haben. Alle verletzten Strafgesetze stehen in Tateinheit, da das fortgesetzte Wirtschaftsverbrechen und die daraus fließende dauernde Rechtspflicht des Angeklagten zur Rückgabe der beiseitegeschafften Waren als Kernpunkt der Untreue und Unterschlagung einen einheitlichen Lebensvorgang bilden. Die Verurteilung des Angeklagten wegen Untreue und Unterschlagung ist auch erforderlich, weil einerseits erst dadurch der Unrechtsgehalt der Tat voll erfaßt wird und andererseits unter Umständen aus diesen Tatbeständen als den schwereren Gesetzen die Strafe zu entnehmen sein wird (z. B. § 1 Abs. 1 und 2 WStrVO — § 206 StGB, wobei nach der Entscheidung des RG 75/141, der sich der Senat anschließt, der schwerste Strafrahmen nach der konkreten Sachlage zu ermitteln ist).

§ 2 StGB; § 1 WStrVO; § 1 SpekulationsVO.

§ 2 Abs. 2 StGB (Thür. Fassung) kann nicht auf Straftaten angewandt werden, bei denen sich das Strafgesetz zwischen den einzelnen Teilakten einer fortgesetzten Handlung ändert.

OLG Gera, Urt. vom 14. Dezember 1949 — 3 Ss 479/49.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten H., P. und Hä. haben gemeinschaftlich fortgesetzt handelnd zahlreiche Schwarzschlachtungen im Walde ausgeführt, darunter u. a. drei Kühe und eine Färse, die illegal aus der Westzone eingeführt worden sind, sowie ein Wildschwein und die von den Mitangeklagten gelieferten Tiere. Das Fleisch und die teilweise daraus hergestellten Wurstwaren haben sie in Leipzig an Privatunternehmen, sowie auf dem schwarzen Markt zu erheblichen Überpreisen abgesetzt und sich auf diese Weise gewissenlos zum Schaden der Allgemeinheit übermäßige persönliche Gewinne verschafft, und zwar:

- a) H. in der Zeit von 1945 bis zum 27. Juli 1949,
- b) P. von 1945 bis 1948,
- c) Hä. von 1947 bis zum 27. Juni 1949.

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen Verbrechen nach § 1 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 der Spekulationsverordnung vom 22. Juli 1949, § 1 PrStVO, § 73 StGB verurteilt.